

§ 119 EU-JZG Wirkung der Übernahme der Überwachung

EU-JZG - Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der
Europäischen Union

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 04.01.2024

§ 119.

Nach Übernahme der Überwachung durch den Vollstreckungsstaat richten sich die weiteren Maßnahmen vorbehaltlich der Regelung des § 120 nach dem Recht des Vollstreckungsstaats.

In Kraft seit 01.08.2013 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at